

Um die Vermessungsarbeiten zu erleichtern, bitten wir Sie, die Grenzzeichen (Grenzsteine, Mauerbolzen u. dgl.) an Ihrem Grundstück freizulegen.

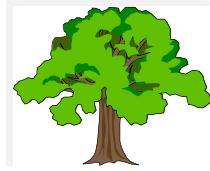
Nach Abschluß der Regulierungsarbeiten erfolgt die Aufmessung der neu festgelegten Vermessungspunkte und aller Gebäude. (durchs Vermessungs- und Katasteramt Kaiserslautern)

Die daraus neu resultierenden Grenzen werden erst später durch den Flurbereinigungsplan rechtswirksam. Die Vermessungspunkte sind aber schon vorher als Grundlage für die Berechnungen erforderlich und dürfen nicht beseitigt werden.

Wir weisen noch darauf hin, daß die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde gemäß § 35 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), in seiner jeweils gültigen Fassung, berechtigt sind, zur Vorbereitung und Durchführung der Bodenordnung, die Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten, wie das Setzen von Grenz- und Vermessungsmarken, auf ihnen vorzunehmen.

Um den ungehinderten Fortgang der Flurbereinigung zu gewährleisten, gelten bereits seit der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen (§ 34 FlurbG):

1. Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume und Beeresträucher dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
2. Änderungen in der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
3. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen unabhängig von der Genehmigungsbedürftigkeit nach anderen gesetzlichen Bestimmungen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.



Aktion „Mehr Grün durch Flurbereinigung“

Seit 1987 wird in jedem Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz in Rheinland - Pfalz die Aktion „Mehr Grün durch Flurbereinigung“ durchgeführt. Sie ist eine gemeinschaftliche Maßnahme der Teilnehmergemeinschaft und bietet den Beteiligten des Bodenordnungsverfahrens die Möglichkeit, für ihre zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke heimische Laubgehölze und Obstbäume unentgeltlich zu erhalten. Mit dieser Aktion soll eine weitere Verbesserung des Naturhaushaltes und eine Bereicherung des Orts- und Landschaftsbildes erreicht werden. Dabei wird auf Freiwilligkeit, die Eigeninitiative und das Engagement der Verfahrensbeteiligten in der ländlichen Bodenordnung gesetzt.

Die Aktion „Mehr Grün durch Flurbereinigung“ wird nach der Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes durchgeführt.

Haben Sie noch Fragen ?

Dann rufen Sie uns an:

**DIENSTLEISTUNGSZENTRUM
LÄNDLICHER RAUM
(DLR) WESTPFALZ**

Fischerstraße 12
67655 Kaiserslautern

☎ 0631-3674-

Telefonzentrale

Projektleiter

Sachgebietsleiter Vermessung

Sachbearbeiter Vermessung

Sachgebietsleiter Verwaltung

Durchwahl

0

313

558

257

280

Hans Längin

Stefan Dockweiler

Ansgar Schleyer

Reinhard Pusch

Besuchen Sie auch die Website der Landeskulturverwaltung unter

www.landentwicklung.rlp.de

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Relsberg



**Informationsblatt
zu den
Regulierungsarbeiten
in der Ortslage**



Rheinland-Pfalz

**DIENSTLEISTUNGSZENTRUM
Ländlicher Raum (DLR) Westpfalz
Fischerstr. 12, 67655 Kaiserslautern**

Stand: Juli 2008

Sehr geehrte Grundstückseigentümergehrterin, sehr geehrter Grundstückseigentümergehrter, in den nächsten Wochen werden sich die Mitarbeiter unseres Amtes bei Ihnen vorstellen, um die notwendigen Regulierungs- bzw. Vermessungsarbeiten **in der Ortslage Relsberg** durchzuführen.

Dieses Bodenordnungsverfahren bietet Ihnen als Grundstückseigentümergehrter die „besondere“ Gelegenheit kostengünstig Veränderungen bzw. Verbesserungen an dem Zuschnitt Ihres Grundstückes vornehmen zu lassen.

Dort, wo es von den Grundstückseigentümergehrtern gewünscht **oder** aus sachlichen bzw. rechtlichen Gründen erforderlich ist, wird die neue Flurstücksgrenze abweichend vom Katasternachweis festgelegt.

Gründe hierfür können sein:

- Anpassung der Katastergrenzen an den örtlichen Bestand
- Beseitigung von baurechtswidrigen Zuständen wie Überbauten
- Schaffung bzw. Verbesserung der Zuwegung
- Verbesserung der Bebaubarkeit der Flurstücke
- Bodenordnerische Vorbereitung von Dorferneuerungsmaßnahmen.
- Festlegung eines von den betroffenen Grundstückseigentümergehrtern einvernehmlich gewünschten neuen Grenzverlaufes.

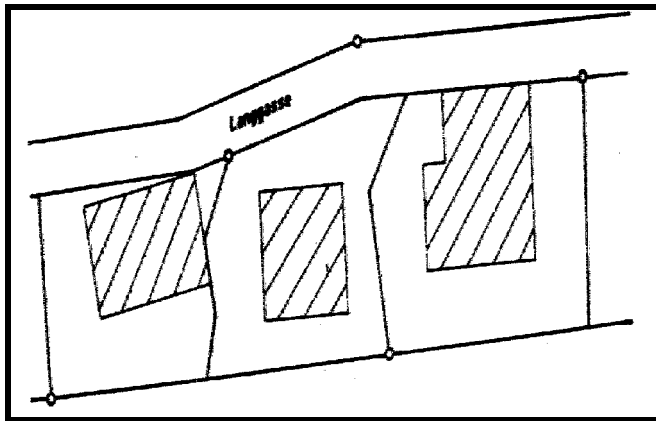
Der Erfolg dieses Flurbereinigungsverfahrens in der Ortslage wird wesentlich durch die gute Zusammenarbeit aller Beteiligten bestimmt. Wir bitten sie daher, sich aktiv zu beteiligen und sich nach Möglichkeit schon jetzt mit ihrem Nachbarn auf eine sinnvolle Grenzziehung zu verständigen.

Die nachfolgenden einfachen Beispiele sollen Ihnen einige Möglichkeiten der Ortslagenflurbereinigung aufzeigen

**Beispiele
Maßnahmenbereich
Neuvermessung / Vermarkung**

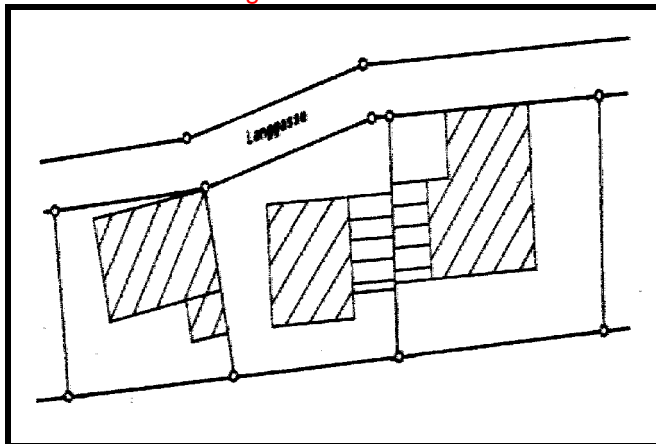
Vor der Flurbereinigung:

- Grenzen unzureichend vermarkt
- Gebäude nicht alle eingemessen



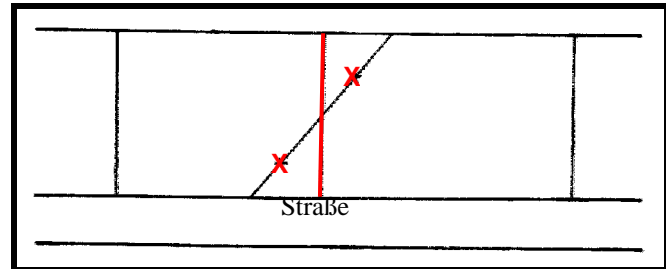
Nach der Flurbereinigung:

- alle Grenzen vermarkt
- alle Gebäude eingemessen

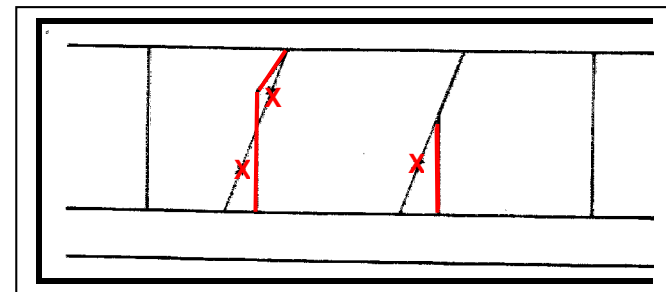


**Beispiele
Maßnahmenbereich
Bodenordnung**

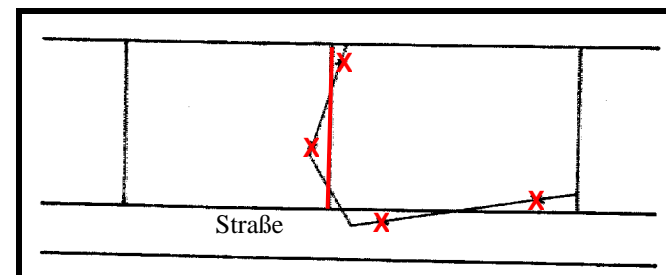
Grenzausgleich



Grenzverschwenkung



Grenzbegradigung



ha1_3\infoblatt.doc